

Nicht alle Ferienjobs sind erlaubt

Regale einräumen ist Kindern unter 15 Jahren nicht erlaubt



Schüler dürfen ihr Taschengeld nicht mit jedem Ferienjob aufbessern. Das Jugendarbeitsschutzgesetz lässt nur geeignete Arbeiten zu.

Ferienjobs dürfen Jugendliche erst verrichten, wenn sie 15 Jahre alt sind - und dann höchstens 20 Tage im Jahr. Entweder sie arbeiten vier Wochen am Stück oder sie verteilen die 20 Tage aufs Jahr. Die Arbeitszeit darf acht Stunden am Tag nicht überschreiten. Samstage und Sonntage sind jedoch tabu. Pro Woche sind maximal fünf Arbeitstage erlaubt. Zwischen 20 und 6 Uhr dürfen Jugendliche nicht arbeiten. Jugendliche dürfen nicht Akkordarbeiten, keine schweren Lasten tragen oder gefährliche Arbeiten machen - zum Beispiel Gabelstapler fahren. Schüler, die über 18 sind, können an 50 Tagen im Jahr arbeiten.

Kinder ab 13 Jahren dürfen mit Einwilligung der Eltern leichte Arbeiten verrichten. Dazu zählen Babysitten, Nachhilfeunterricht, Einkaufen und Botengänge, Hilfe bei der Ernte oder das Austragen von Zeitungen. Das Einräumen von Regalen im Supermarkt ist Kindern unter 15 Jahren auch in den Ferien nicht erlaubt.

Sozialversicherungspflicht



In der Regel müssen Schüler, die einer Ferienarbeit nachgehen, keine Beiträge an die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zahlen. Schüler sind meistens über ihre Eltern kranken- und pflegeversichert. Wer also nur einen Ferienjob erledigt und sonst nicht neben der Schule arbeiten geht, der darf seinen Verdienst ohne Sozialabzüge einstreichen. Sozialabgabefrei bleibt der Arbeitslohn auch dann noch, wenn ein Schüler zwar einen Dauerjob hat, er aber nicht mehr als 15 Wochenstunden arbeitet und unterm Strich nicht mehr als 325 Euro pro Monat herauspringen. Schließt sich an die Ferienarbeit jedoch eine Ausbildung an, dann ist der Jugendliche auch schon während des Ferienjobs versicherungspflichtig.

Wie kommt man zu einer Ferienarbeit?

Am besten funktioniert die Suche nach einem Ferienjob über die Eltern, Verwandte oder Bekannte. Es kann auch lohnen, beim örtlichen Arbeitsamt nachzufragen oder im Anzeigenteil der Tagespresse zu suchen. In Universitäten und Hochschulen hängen an den schwarzen Brettern häufig Arbeitsangebote. Das sind zwar meist Nebenjobs für Studenten. Der eine oder andere eignet sich hin und wieder auch als Ferienarbeit. Wer konkrete Vorstellungen hat, sollte sich gezielt bei der Firma seiner Wahl bewerben. Manchmal hilft auch die Suche im Internet, z. B. unter www.schuelerjobs.de

Lohnsteuer

Wer einen Ferienjob antreten will, braucht eine Lohnsteuerkarte. Sie wird vom zuständigen Bürgerbüro oder Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes ausgestellt. Die Lohnsteuerkarte muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Dieser zieht am Ende die fällige Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag vom Verdienst ab. Schüler sollten sich nach ihrem Ferienjob die Lohnsteuerkarte zurückgeben lassen. Am Ende des Kalenderjahres können sie sich die Steuern in der Regel vom Finanzamt zurückholen. Voraussetzung dafür ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer. Anträge gibt es beim Finanzamt.